

IX. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Vorbemerkung

A. Landwirtschaftliche Betriebe

Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb: Bodenfläche von 0,5 und mehr ha Gesamtfläche, die ganz oder teilweise als Acker, Gartenland, Wiese, Weide oder zum Obst-, Gemüse-, Wein-, Tabakbau usw. oder als Baumschule, Wald, Holzung oder als Fischgewässer vom Inhaber selbständig bewirtschaftet wird. Außer Betracht bleiben Ziergärten, Park- und Rasenflächen, wenn sonst keine Bodenfläche bewirtschaftet wird, sowie das empfangene Deputatland.

Kleingarten und landwirtschaftlicher Kleinbetrieb: Bodenfläche von unter 0,5 ha Gesamtfläche, die ganz oder teilweise als Acker, Wiese, Weide, Wald, Fischgewässer, Rebfläche, Garten oder Kleingarten (Laubgarten, Heimgarten, Schrebergarten) selbständig bewirtschaftet wird.

Betriebs- (Gesamt-)Fläche: Die Gesamtheit aller Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes von 0,5 und mehr ha oder des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes, Kleingartens usw. unter 0,5 ha; sie umfaßt neben den oben bezeichneten Nutzflächen auch alle sonstigen zum Betrieb gehörenden Flächen wie unkultivierte Moorflächen, Od- und Unland, Gebäude und Hofflächen, Wege und Gewässer, gleichgültig, ob die Flächen in derselben Gemarkung wie der Betriebssitz oder außerhalb dieser liegen.

Landwirtschaftliche Nutzfläche: Der landwirtschaftlich genutzte Teil der Betriebsfläche; sie umfaßt Ackerland, Gartenland, Obstanlagen, Baumschulen, Wiesen und Weiden, Rebland und Korbweidenanlagen.

Ackerland: Flächen, die für den Anbau landwirtschaftlicher Feldfrüchte bestimmt sind. Hierzu gehören auch die Flächen für Gemüse, Erdbeeren und andere Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau auch unter Glas, ferner die Hopfenflächen, Flächen unter Obstbäumen, Ackerwiesen und Ackerweiden sowie die brachliegenden Ackerflächen, auch wenn sie schon mehrere Jahre nicht bestellt wurden.

Gartenland: Flächen der Haus- und Nutzgärten sowie der privaten Ziergärten und Rasenflächen; nicht dazu rechnen die Flächen des Erwerbsgartenbaues und des Feldgemüsebaues.

Dauergrünland: Wiesen und Viehweiden (auch unter Obstbäumen) sowie Almen, Hutungen und Streuwiesen.

Rebland: Mit Weinreben bestockte Flächen einschließlich Rebschulen, Rebschnittgärten und Neuanlagen sowie zeitweilig brachliegende Rebflächen.

Waldflächen: Zur Holzzucht bestimmte Flächen einschließlich Kahlschläge, Räumden, Blößen, Kampanlagen, Pflanzgärten der Forstbetriebe usw.

Eigenland (eigene Fläche): Zum Betrieb gehörende Fläche im Eigentum des Inhabers.

Pachtfläche: Vom Betriebsinhaber bewirtschaftete gepachtete Fläche.

Heuerlingsland: Auf Grund eines Heuerlingsvertrages (d. h. gegen Arbeitsleistung) zur selbständigen Bewirtschaftung empfangene Fläche.

Bodennutzungssystem: Das Bodennutzungssystem gibt an, wie sich die landwirtschaftliche Nutzfläche eines Betriebes aus den verschiedenen Flächenanteilen der wichtigsten Nutzungsgruppen zusammensetzt. Die Nutzungsgruppen sind: **Sonderkulturen** (Obstanlagen, Baumschulen, Rebland, Hopfen, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen), **Hackfrüchte** (Kartoffeln, Zucker- und alle Arten von Futterrüben einschließlich Futtermöhren zur Wurzel- und Samengewinnung, alle Futterkohlartern und sonstigen Hackfrüchte, auch Gemüse, Gemüsesamen und andere Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und in Erwerbsgartenbaubetrieben), **Getreidebau** (alle Getreidearten einschließlich Körnermais) und **Futterbau** (Wiesen einschließlich Streu- und Baumwiesen, Weiden einschließlich Almen und Hutungen und Feldfutterpflanzen wie Kleearten, Klee gras, Luzerne, Ackerwiesen und -weiden, Serradella, Esparssette, Grünmais, Wicken und alle anderen Ackerfutterpflanzen).

Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe: Im landwirtschaftlichen Betrieb und Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigte Personen im Alter von 14 Jahren und darüber. **Familienarbeitskräfte:** Betriebsinhaber und seine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten. **Ständige familienfremde Arbeitskräfte:** in festem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehende familienfremde Personen sowie Verwandte des Betriebsinhabers, die nicht mit ihm in gemeinsamem Haushalt leben.

Verwendung von Schleppern in der Landwirtschaft: Fortschreibung der nach Betriebsgrößenklassen gegliederten Ergebnisse über betriebseigene Zweiachs- und Kettenschlepper der Schleppererhebung 1953 nach Unterlagen des Kraftfahrtbundesamtes und der Bodennutzungserhebung.

Betriebe, die Mährescher benutzen: Schätzungen der Benutzung von Mähreschern im alleinigen Besitz der Betriebe, in gemeinschaftlichem Besitz mit anderen Betrieben, in Nachbarschaftshilfe, auf genossenschaftlicher Grundlage und im Lohnverfahren.

Mit Mähreschern abgeerntete Flächen: Ermittlungen im Rahmen der Nacherhebung zur Bodennutzungserhebung zuletzt im Herbst 1958, für Baden-Württemberg und Saarland 1959. Nur Flächen, die in Mähdrusch oder Schwadrusch (Pick-up-Verfahren) mit Mähreschern abgeerntet wurden. Nicht einbezogen sind alle anderen Ernteverfahren z. B. Feldhäcksler oder Einsatz von Mähreschern im Standdrusch.

Erwerbsweinbaubetriebe: Betriebe mit Rebflächen von 20 und mehr Ar (einschließlich Rebschulen, Rebschnittgärten und Neuanlagen) und mit Rebflächen von weniger als 20 Ar, soweit der Anbau zum Zwecke des Erwerbs erfolgt.

Flurbereinigung: Zusammenlegung und Neuverteilung des zersplitterten landwirtschaftlichen Grundeigentums in der Gemarkung einer Gemeinde oder in einem Teil derselben.

Ländliche Siedlung: Landbeschaffung und Landverteilung nach dem Reichsiedlungsgesetz und den Bodenreformgesetzen der Länder. Die Ergebnisse der Eingliederungsmaßnahmen zugunsten vertriebener Landwirte auf Grund des Flüchtlingsiedlungsgesetzes vom 10. 8. 1949 und des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. 5. 1953, soweit es sich um die Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe durch Kauf oder Pacht handelt, sind in Tabelle 10 nicht berücksichtigt.

Verkaufserlöse: Sie betreffen die über den Markt an andere Wirtschaftszweige abgesetzten Verkaufsmengen sowie die Ausgangsmengen für die später im verarbeiteten Zustand zurückgekauften Erzeugnisse, wie z. B. Butter, Brot, Kleie u. ä. Einige schwer erfassbare und nicht ins Gewicht fallende Verkaufserzeugnisse sind nicht berücksichtigt. Auch der Verkehr mit Futtermitteln, Saatgut, Zucht- und Nutzvieh zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben ist in den Verkaufserlösen sowie in den anschließend aufgeführten Betriebsausgaben nicht enthalten.